



Juliane Schulz – Lebensquelle  
Mensch & Tier im Einklang  
Franzburger Straße 1  
18461 Oebelitz



**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3  
„Therapiezentrum im LPG-Hof  
Oebelitz“  
Gemeinde Millienhagen-Oebelitz**

**Artenschutzrechtlicher  
Fachbeitrag**

Greifswald, November 2024

IPO Unternehmensgruppe GmbH  
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION  
Storchenwiese 7•17489 Greifswald  
Tel. 03834 888790•Fax 03834 8887990

Tel. : 03834/888790  
Fax : 03834/8887990  
E-Mail: ipo@ipogmbh.de

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Umfang und Wirkung des Vorhabens</b>	<b>3</b>
2.1	<i>Geltungsbereich B-Plan</i>	3
2.2	<i>Vorhabensbeschreibung</i>	4
2.3	<i>Zeitlicher Rahmen</i>	4
2.4	<i>Wirkfaktoren</i>	4
2.5	<i>Untersuchungsgebiet (UG)</i>	5
2.6	<i>Datengrundlagen</i>	6
2.7	<i>Relevanzprüfung</i>	7
<b>3</b>	<b>Konfliktanalyse für die relevanten Arten</b>	<b>19</b>
3.1	<i>Artenblätter</i>	19
3.2	<i>Maßnahmen des Artenschutzes</i>	23
<b>4</b>	<b>Fazit</b>	<b>24</b>
	<b>Quellen</b>	<b>26</b>

## **Anhang**

Kartierbericht zur Brutvogelerfassung 2024 mit Karte der Brutvogelreviere

Kartierbericht zur Reptilienerfassung 2024

Kartierbericht zur Fledermauserfassung 2024 (in Erarbeitung)

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“ in der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von drei Sondergebieten mit Zweckbestimmung Werkstatt/Lager, Tiertherapie und Pflege.

Ziele der angestrebten Planung sind:

- Einbindung des Baugebietes durch Festsetzungen zur baulichen Gestaltung in Anpassung an die vorhandene Siedlungsstruktur,
- Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Erarbeitung eines Umweltberichts, Durchführung faunistischer Kartierungen und eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie Nachweis der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und Festsetzungen zur Grünordnung.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben.

Zur Prüfung, inwieweit dem Vorhaben dauerhafte Vollzugshindernisse, die sich aus den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, entgegenstehen bzw. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll

- durch das Vorhaben potenziell verletzte artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) und
- die betroffenen Arten aufzeigen,
- die Verhinderung von potenziellen Verbotsverletzungen Vermeidungsmaßnahmen oder
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufzeigen und
- gegebenenfalls Möglichkeiten einer Ausnahme von den Verboten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erörtern.

Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG, 2010).

## 2 Umfang und Wirkung des Vorhabens

### 2.1 Geltungsbereich B-Plan

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“ Gemeinde Millienhagen-Oebelitz umfasst das in der Planzeichnung umgrenzte Gebiet (Abb. 1). Im Osten und Süden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet, im Westen ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen und Wohnbebauung. Im Norden schließen sich Grünflächen und in ca. 50 m ein Standgewässer (Soll) an.

Der Geltungsbereich umfasst rund 2,4 ha. Im Plangebiet liegen vollständig die Flurstücke 234/1 und 236/1 sowie teilweise die Flurstücke 229/1, 223 und 238 der Flur 1, Gemarkung Oebelitz.

## **2.2 Vorhabensbeschreibung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Ausweisung von drei Sondergebieten mit Zweckbestimmung Werkstatt/Lager, Tiertherapie und Pflege.

## **2.3 Zeitlicher Rahmen**

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird so schnell wie möglich nach der Erteilung der Genehmigung angestrebt. Die Bauzeit für die Umsetzung ist abhängig von der konkreten Planung für die Bebauung.

## **2.4 Wirkfaktoren**

Die maßgeblichen Wirkungen des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 beruhen auf der Überplanung von kleinflächigen Brach- und Weideflächen.

### **2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

*(Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die u.U. dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.)*

Durch die Baufeldfreimachung kommt es zum (Teil-)Entfall bestehender Habitats, welche Ruderalflächen, Gehölze, Weideflächen und Gebäude umfassen. Weiterhin kann es bei der Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung, Gebäudeabriss/-umbauten) zu Verletzungen/Tötungen von Tieren kommen. Diese können weiterhin bauzeitlich auch dadurch eintreten, wenn bei Tiefbauarbeiten tiefe Gruben angelegt werden und es keine Fluchtmöglichkeit nach Stürzen hinein gibt. Im Baufeld kommt es bauzeitlich zu Beeinträchtigungen durch Bodenabgrabungen/-aufschüttungen, Verdichtung, Versiegelung, Lärm- und Schadstoffemission sowie Bewegungen während der Baumaßnahmen. Dadurch kann es zu Vergrämungseffekten sowie baubedingten temporären Lebensraumverlusten kommen.

### **2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

*(Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus.)*

Der baubedingte Lebensraumverlust wirkt durch den Bau der Gebäude, Verkehrswege und Nebenanlagen dauerhaft fort. Durch die kleinflächige zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitats sowie zu einer verminderten Strukturierung der Umgebung. Allerdings werden durch die Bebauung neue Strukturen geschaffen, die eine Besiedelung entsprechend angepasster Lebewesen ermöglicht.

### **2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

*(Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch den Betrieb der Anlage.)*

Betriebsbedingt ist von einer geringfügigen Erhöhung der Lärmbelastung auszugehen. Diese entstehen vornehmlich durch den zukünftigen Betriebsverkehr. Der Verkehr verursacht darüber hinaus Schadstoffemissionen. Durch die Bewegung von Personen und Fahrzeugen entstehen optische und akustische Beeinträchtigungen auf die Umgebung. Durch Beleuchtung des Geländes während der Nachtzeiten können darüber hinaus Beeinträchtigungen von Tieren durch Blendung, Lock- und Vergrämungseffekte sowie veränderte Rhythmik entstehen.

#### 2.4.4 Zusammenfassung

**Tabelle 1:** Wirkfaktoren des Vorhabens und der Umfang ihrer Beeinträchtigung.

Potenzielle Beeinträchtigung	Wirkfaktor	Herkunft	Wirkdauer	vorhabenbezogen
Lebensraumverlust	Einrichtung von Lagerplätzen und Arbeitsbereichen	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Bebauung, Zufahrtswege	anlagebedingt	dauerhaft	bedeutend
Beschädigung/Verletzung von Pflanzen und Tieren	Baufeldfreimachung	baubedingt	temporär	bedeutend
	Betriebsabläufe, Unterhaltung	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Optische Störung	Maschinenbetrieb und Baupersonal	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Betriebsabläufe, Unterhaltung	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
	Vogelkollision mit Glasflächen	betriebsbedingt	dauerhaft	u.U. bedeutend
Akustische Störung	Maschinenbetrieb	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Betriebsabläufe, Unterhaltung, Verkehrslärm	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Störung durch Erschütterung	Bauarbeiten	baubedingt	temporär	unbedeutend

#### 2.5 Untersuchungsgebiet (UG)

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 selbst (siehe Abb. 1) zzgl. eines umgebenden Bereichs von 50 m. Dieser umfasst neben den Strukturen im UG weitere landwirtschaftliche Flächen im Osten, Süden und Westen sowie Wohnbebauung im Westen. Im Norden schließen sich Brachflächen mit einem Standgewässer (Soll) an.

Sämtliche Konfliktpunkte hinsichtlich des Verlustes von Lebensräumen liegen innerhalb dieses Betrachtungsraumes. Darüber hinaus werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertungen auch Lebensräume außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes berücksichtigt, sofern für darin lebende Tiere Wechselbeziehungen mit den Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind bzw. durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen der Bereiche außerhalb verursacht werden können.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Messtischblattquadranten (MTBQ) 1842-2 (Drechow).

Das Plangebiet befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz (Vorpommern), im südlichen Bereich der Ortslage Oebelitz, zwischen den Straßen „Zur Eichenallee“ und der Franzburger Straße.

Auf dem ehemaligen LPG-Hof Oebelitz sind eine Reithalle und Stallgebäude, Werkstatt, ein (ehemaliges) Wohngebäude und durch Betonplatten versiegelte Flächen vorhanden. Darüber hinaus stehen auch Lagerflächen für landwirtschaftliche Maschinen, Fahrzeuge und Baumaterial zur Verfügung. Kleinräumige Brachflächen kommen im Norden an der Betonplattenwand vor, welche den Hof von der Franzburger Straße abgrenzt. Im Süden ist eine vegetationslose Freifläche und große Weideflächen für Pferde und Alpakas vorhanden, die sich südlich des Vorhabengebietes fortsetzen. Im Westen grenzt die Straße „Zur Eichenallee“ mit angrenzender Bebauung. In geringem Umfang sind im Plangebiet Nutzgärten (Beete) und Siedlungsgehölze (Obstbäume, Lebensbaumhecken) vorhanden. Als Altbäume sind Obstbäume entlang der Franzburger Straße und eine Kastanie an der Franzburger Straße/Abzweig „Zur Eichenallee“ zu nennen. Südöstlich des Plangebiets wird die Franzburger Straße einseitig auf ca. 30 m durch junge Stieleichen begleitet. Generell ist das Plangebiet aufgrund seines Offenlandcharakters und der früheren Nutzung als LPG-Hof eher gehölzarm.



**Abbildung 1:** Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“

## Bestandserfassung relevanter Arten

### 2.6 Datengrundlagen

#### 2.6.1 In M-V zu berücksichtigende Arten (gemäß der jeweiligen Verbreitungsgebiete)

Von 6 Pflanzen- und 52 Tierarten des Anhang IV der FFH-RL sind Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten.

Rastvögel sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der Flächenstruktur und Siedlungslage nicht in relevantem Maße zu erwarten.

Da laut Bundesamt für Naturschutz die aktuelle Fassung der BArtSchV keine Arten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthält, werden in der vorliegenden Prüfung ausschließlich die FFH-Arten sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

#### 2.6.2 Daten des LUNG / Kartenportal Umwelt

Die Daten des LUNG geben Auskunft über:

- Vorkommen von störungsempfindlichen Großvogelarten und Kormorankolonien,
- Lage, Bewertung und Artenzusammensetzung von Rastgebieten für Wat- und Wasservögel,
- Nachweise von bedeutenden Muscheln und Schnecken
- Nachweise von Fischen und Rundmäulern,
- Kartierung und Totfunde des Fischotters sowie Bewertung von Querungsbauwerken,
- Kartierung der Biberreviere,

- Nachweise von Kammmolch und Rotbauchunke,
- Kartierung der Brutvögel sowie
- Nachweise von Pflanzen.

### 2.6.3 Verbreitungskarten der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz – BfN 2019)

Die Verbreitungskarten des BfN aus dem nationalen FFH-Bericht der Jahre 2013-2018 geben Auskunft über:

- aktuelle Vorkommen der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern,
- aktuelle Verbreitung der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern.

### 2.6.4 Erfassungen

Für den Geltungsbereich und angrenzende Flächen erfolgten 2024 Kartierungen zu Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien. Zur Einschätzung der Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Artengruppen wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt. Die Beurteilung basiert auf der naturschutzfachlichen Einschätzung im Rahmen der Geländebegehungen und anhand der am 08.05.2024 durchgeführten Biototypenkartierung.

### 2.6.5 Literaturlauswertung

Für die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse wurden zahlreiche Literatur- und Internetquellen (siehe Kapitel Quellen) ausgewertet.

## 2.7 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ sowie die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BSTMI 2011). Als Grundlage der Relevanzprüfung wird anhand der Biotopausstattung die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für relevante Arten abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit hinsichtlich der Wirkfaktoren dargestellt (= Potenzialanalyse).

Im Folgenden wird die Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen zusammengefasst.

### 2.7.1 Gefäßpflanzen

Folgende Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	(R) -> (1) aktuell
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	2
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	(1) -> (0) aktuell
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1
Sumpf-Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	2	2

**Rote Liste (RL):** 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; \* - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das Vorhabengebiet deckt sich von zu berücksichtigenden Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL nur mit dem des Kriechenden Selleries (*Apium repens*). Diese Pionierart ist in Ostdeutschland großflächig verbreitet. Sie kommt vorwiegend in feuchten bis staunassen Grünlandkomplexen mit Grabensystemen vor, ist aber häufig auch auf Weide- und Mähwiesen vorzufinden. Für alle o.g. Arten fehlen die grundsätzlichen Standortvoraussetzungen im UG. Es sind im Plangebiet hauptsächlich bereits versiegelte Flächen, kleinflächige Ruderalvegetation, Gartenbeete, Zierrasen und artenarmes Frischgrünland von der Überplanung betroffen.

**Eine Beeinträchtigung von Gefäßpflanzen durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“ ist daher nicht zu erwarten.**

## 2.7.2 Wirbellose

Folgende Wirbellose nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
<b>Weichtiere</b>			
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1
<b>Libellen</b>			
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	k.A. <sup>1</sup>
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	2
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	1
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	0 <sup>2</sup>
<b>Falter</b>			
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	0 <sup>3</sup>
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	4
<b>Käfer</b>			
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	3
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	k. A.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	1

**Rote Liste (RL):** 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 – selten, potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; \* - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

<sup>1</sup> *G. flavipes* wurde erst nach Erstellung der Roten Liste im Jahre 2001 an der Elbe nachgewiesen; vorher war kein Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt

<sup>2</sup> Die aktuellen Vorkommen wurden erst nach Erstellung der Roten Liste während der Verbreitungskartierung von *L. pectoralis* entdeckt

<sup>3</sup> Das Vorkommen im Ueckertal wurde erst nach Erstellung der Roten Liste entdeckt (HENNICKE 1996), andere Nachweise lagen Anfang der 1990er Jahre bereits mehr als 30 Jahre zurück

Laut aktuellen Verbreitungskarten der FFH-Arten (BfN 2019) befinden sich im betreffenden Messtischblatt keine bekannten Vorkommen zu berücksichtigender Weichtierarten nach Anhang IV-FFH RL. Zudem sind keine Oberflächengewässer von der Planung betroffen.

Das UG deckt sich mit dem Verbreitungsgebiet der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Andere Libellenarten des Anhangs IV-FFH RL sind im betreffenden MTB nicht verbreitet. Konkrete Libellenvorkommen im betreffenden Messtischblatt sind ebenfalls nicht bekannt. Darüber hinaus existieren im UG keine für diese Arten geeigneten Gewässer. Zudem werden durch das Vorhaben keine Gewässer überplant.

**Eine Gefährdung von aquatisch lebenden Wirbellosen durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“ kann somit ausgeschlossen werden.**

Das UG befindet sich im Verbreitungsareal des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Vom Großen Feuerfalter sind im betreffenden MTB keine Vorkommen ausgewiesen, allerdings im benachbarten MTB 1743. Die Eignung der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich ist für diese Arten durch die vorhandene Biotopstruktur nicht gegeben. Der Große Feuerfalter wurde im Nordosten Deutschlands vor allem auf nicht bewirtschafteten Niederungsmooren, in Seggenbeständen und Ähnlichem nachgewiesen. Im Geltungsbereich sind solche Strukturen nicht vorhanden. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Geltungsbereich wird ebenfalls nicht erwartet. Ursächlich dafür ist auch hier der Mangel an geeigneten Biotopstrukturen (z.B. feuchte Staudenfluren an Gewässern) und

Raupenfutterpflanzen wie Weidenröschen (*Epilobium spec.*) oder Nachtkerzen (*Oenothera spec.*). Die beweideten Wiesenflächen im Geltungsbereich bietet ebenfalls keine geeigneten Raupenfutterpflanzen für diese Arten, da sie aus Schafgarbe, Löwenzahn, Wegerich, Hirtentäschel, Wicke, Stumpfblättriger Ampfer, Weiß-Klee und Gräsern bestehen. Die kleinflächigen Ruderalbereiche werden von Brennnessel, Beifuß, Rainfarn und Gräsern dominiert. Daher kann eine Beeinträchtigung des Großen Feuerfalters und Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen werden.

Das UG befindet sich gemäß den Verbreitungskarten des BfN im Verbreitungsareal des Eremiten (*Osmoderma eremita*). LINFOS weist jedoch im betreffenden MTB keine Vorkommen aus. Alte Bäume mit Mulmhöhlen oder Totholz, welches xylobionten Käferarten als Habitat dient, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Daher sind Beeinträchtigungen des Eremiten und anderer zu berücksichtigender Käferarten nicht zu erwarten.

**Die Beeinträchtigung terrestrisch lebender Wirbelloser durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“ ist somit nicht zu erwarten.**

### 2.7.3 Fische

Das UG befindet sich außerhalb der Ostseegewässer und damit außerhalb des Areals zu berücksichtigender Fischarten nach Anhang IV FFH RL. Darüber hinaus sind im Geltungsbereich keine Oberflächengewässer vorhanden.

**Eine Beeinträchtigung von Fischen durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“ kann somit ausgeschlossen werden.**

### 2.7.4 Amphibien

Folgende Amphibienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	2
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	V	2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	1
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2

**Rote Liste (RL):** 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; \* - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Laut den Verbreitungskarten des BfN (2019) deckt sich das Plangebiet mit dem Verbreitungsareal von Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*).

Für das betreffende MTB 1842 sind nach LINFOS Vorkommen von Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*), Grünfröschen (*Pelophylax spec.*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Moorfrosch, Laubfrosch, Springfrosch (*Rana dalmatina*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) und Kammolch ausgewiesen (LUNG 2019).

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Oberflächengewässer (Soll) befindet sich ca. 50 m nördlich. Im Rahmen der Geländebegehungen konnten dort rufende Grünfrösche und Laubfrösche vernommen werden. Des Weiteren eignet sich das Soll als Lebensraum für den Kamm- und Teichmolch, Grasfrosch, die Knoblauchkröte und Rotbauchunke. Im weiteren Umfeld existieren gut geeignete Winterquartiere für Amphibien (Feldgehölze, Hecken, Reisighaufen, Gärten). Im Vorhabengebiet selbst bieten die im nördlichen

Bereich gelagerten Betonplatten potenzielle Tages- oder Winterquartiere. Aufgrund der geringen Flächengröße und dem Vorhandensein besser geeigneter Verstecke außerhalb des Plangebietes, wird nicht von einer Nutzung durch eine Vielzahl von Amphibien ausgegangen. Eine Nutzung als Winterquartier von wenigen Tieren kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Beim Entfernen der Betonplatten sind daher Verletzungen/Tötungen von Amphibien möglich. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher **Maßnahme V1** vorzusehen:

**V1:** Das Entfernen der Betonplatten im Nordwesten des Plangebietes ist durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) auf evtl. vorhandene Amphibien, die diese Strukturen potenziell als Tages- bzw. Winterquartier nutzen können, zu kontrollieren. Sollten Amphibien oder andere Tiere angetroffen werden sind diese abzufangen und außerhalb des Plangebietes in ungefährdete und geeignete Habitate frei zu lassen. Das Entfernen der Betonplatten hat vorsichtig von oben nach unten zu erfolgen und sollte vorwiegend innerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien (April bis Oktober) erfolgen, da dann die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass Amphibien in ihrer Winterruhe gestört werden.

**Beeinträchtigungen von Amphibien sind mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“ nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Es können aber Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Vorgesehen ist die Begleitung der Baufeldfreimachung im Bereich der Betonplatten durch die ökologische Baubegleitung.**

### 2.7.5 Reptilien

Folgende Reptilienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	2

**Rote Liste (RL):** 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; \* - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Der Geltungsbereich befindet sich im Verbreitungsareal der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). LINFOS weist für das betreffende MTB 1842 Vorkommen der Zauneidechse und Ringelnatter (*Natrix natrix*) aus. Im angrenzenden MTB 1843 sind die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) gemeldet.

Bei der 2024 durchgeführten Reptilienkartierung konnten keine Reptilien im Vorhabengebiet registriert werden. Das Plangebiet bietet zudem keine für die Zauneidechse geeigneten Habitate (dichten Vegetation auf der Ruderalfläche, fehlende offene Sandflächen für die Eiablage).

**Eine Beeinträchtigung von Reptilien ist mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“ daher nicht zu erwarten.**

### 2.7.6 Vögel

#### Rastvögel / Wintergäste

Das UG spielt für Rastvögel aufgrund der Siedlungslage und dem hohen anthropogenen Störungsgrad durch Lärm keine relevante Rolle. Es befindet sich auch nicht in einem ausgewiesenen Rastgebiet. Darüber hinaus sind die Freiflächen zu klein, um einer großen Zahl von Rastvögel Platz zu bieten. Es ist lediglich eine Nutzung durch häufige und störungstolerante Arten anzunehmen, wie die Brutvogelkartierung ergab. Indirekte Beeinträchtigungen dieser Flächen durch die zukünftige Bebauung sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

**Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“ ist nicht zu erwarten.**

### Brutvögel

Die Brutvogelkartierung im Jahr 2024 hat ergeben, dass im Geltungsbereich und dessen nahen Umfeld ein geringer Brutvogelbestand vorhanden ist. Es konnten insgesamt 30 Arten festgestellt werden, darunter 12 Brutvogelarten. Das Plangebiet bietet aufgrund der vorhandenen Strukturen vor allem Bruthabitate für Gebäude-/Nischenbrüter und Gehölzbrüter. Aufgrund der Siedlungslage kommen im Geltungsbereich hauptsächlich nicht oder gering gefährdete, häufige Arten (sogenannte „Allerweltsarten“) vor. Brutvogelarten mit großem Raumanspruch kamen nicht vor. Unter den wertgebenden Brutvogelarten sind für den Geltungsbereich zehn Brutpaare der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), fünf Brutpaare des Haussperlings (*Passer domesticus*) und ein Brutpaar der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) anzunehmen. Darüber hinaus wurden im angrenzenden 50 m-Bereich fünf Brutpaare des Haussperlings, zwei Brutpaare des Bluthänflings (*Linaria cannabina*) und der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie ein Brutpaar der Grauammer (*Emberiza calandra*) ermittelt. Für Arten mit höheren Lebensraumansprüchen und größerer Störungsempfindlichkeit bietet der Geltungsbereich keine geeigneten Bedingungen.

Die wenigen vorhandenen Bäume im Plangebiet besitzen überwiegend ein junges Alter. Geeigneten Bruthöhlen wurden bei den Geländebegehungen nicht festgestellt. Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Entfall von Bäumen oder Gebüsch, die von Gehölzbrütern als Brutplatz genutzt werden. Eine unmittelbare Betroffenheit von baumbrütenden Vogelarten kann somit, wie auch die Brutvogelkartierung ergab, ausgeschlossen werden. Die randlich vorkommenden Gehölzbrüter wie Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Bluthänfling und Buchfink (*Fringilla coelebs*) können im Bedarfsfall während der Bauzeit auf nah gelegene Ausweichhabitate ausweichen. Bauzeitliche und betriebsbedingte optische und akustische Störungen sind für diese störungstoleranten Kulturfolger als nicht erheblich einzustufen. Im Umfeld des Plangebietes stehen mit den Gehölzen im Bereich der angrenzenden Wohngrundstücke genügend unbesetzte Ausweichhabitate für die Bauzeit zur Verfügung. Im Zuge des Vorhabens entstehen durch die geplanten Baumpflanzungen im Plangebiet neue potenzielle Bruthabitate für Gehölzbrüter.

Für störungsempfindliche Offenlandarten bestehen im Geltungsbereich aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung (tägliche Anwesenheit von Personen, Fahrzeugen und daraus resultierende akustische Störungen) und der vorhandenen Bebauung keine geeigneten Habitate. Die Brutvogelkartierung zeigte, dass die Offenlandflächen im Geltungsbereich keine Rolle für darauf spezialisierte Arten spielen. Als Bodenbrüter kommen lediglich die Grauammer und Feldlerche im Umfeld des Plangebietes vor. Die Brutreviere der Feldlerche befinden sich ca. 100 bis 200 m vom Vorhaben entfernt auf den umliegenden Ackerflächen. Das Brutrevier der Grauammer wurde am östlichen Rand des Plangebiets festgestellt. Infolge des Vorhabens kommt es zu keinem direkten Lebensraumverlust für diese Arten. Bauzeitlich ist eine Verlagerung der Brutreviere in größerer Entfernung zum Vorhabengebiet möglich, da genügend freie Brutplatzflächen verfügbar sind. Da im Zuge des Vorhabens keine Vertikalstrukturen entstehen, die sich in ihrer Höhe über den jetzigen Bestand hinaus erheben, resultieren keine neuen optischen Beeinträchtigungen für Offenlandbrüter. Bezüglich der anthropogenen Nutzung wird es zu keinen wesentlichen Veränderungen kommen, sodass keine erhebliche Zunahme von akustischen Störungen oder Personenbewegungen eintritt.

Aufgrund des Abrisses und Umbaus von Gebäuden im Geltungsbereich ergibt sich ein direkter Verlust von Fortpflanzungsstätten für Gebäude-/Nischenbrüter (1 x Bachstelze und 9 x Rauchschwalbe). Die Werkstatt bleibt als solche erhalten und somit auch die dortigen Brutplätze von Gebäudebrütern (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Bachstelze). Auch für das Reit- und Stallgebäude ist ein Teilerhalt vorgesehen. Somit bleiben die Brutplätze der dortigen Haussperlinge erhalten. Durch den Neubau von zwei neuen Gebäuden ist zukünftig auch eine Ansiedelung zusätzlicher Brutpaare von Gebäude- und Nischenbrütern im Geltungsbereich denkbar. Für die Bauzeit allerdings kommt es zu einem Brutplatzengpass für die Rauchschwalbe und Bachstelze, der durch geeignete Maßnahmen (**vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF1**) ausgeglichen werden muss. Die Rauchschwalbe bewohnt eine Vielzahl stark anthropogen geprägter Habitate, ist aber in ihrer Nistplatzwahl sehr anspruchsvoll. Im Reit- und Stallgebäude baut sie ihre Nester auf den Stahlträgern. Die Bachstelze ist als störungstoleranter Kulturfolger in der

Nistplatzwahl recht anspruchslos und nistet in Gebäudenischen, Nistkästen, Baumhöhlen, trockenen Hohlräumen in Materialstapeln oder auch am Boden mit spärlicher Vegetation.

Durch die in **Maßnahme V2** festgesetzte Bauzeitenregelung kann im Zuge der Baufeldfreimachung der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden.

Das UG dient den Vögeln neben der Funktion als Lebensraum vor allem als Nahrungsfläche. Die kleinräumigen Ruderalbereiche und großen Weideflächen stellen Nahrungshabitate für samen- und insektenfressende Vögel dar. Vergleichbare Flächen, welche geringeren Störungen unterworfen sind, kommen aber auch im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs vor, z.B. im Bereich des Dorf-Solls Oebelitz oder westlich von Oebelitz. Darüber hinaus sind im Plangebiet keine regional bedeutsamen Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.

Da im Geltungsbereich keine Verkehrsflächen ausgewiesen werden, ist die geringfügig erhöhte, zusätzliche Lärmbelastung, welche aus der zukünftigen Gewerbenutzung und dem Besucherverkehr resultiert, nicht erheblich. Da bereits jetzt vor allem häufige und störungstolerante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“) vorkommen, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch optische und akustische Störungen auszugehen. Zukünftig können sich vergleichbare Arten im Geltungsbereich wiederansiedeln, da durch den Neubau von Gebäuden sowie der Herstellung von Grünflächen und der Anpflanzung von Gehölzen neue Lebensräume für entsprechend angepasste Arten entstehen.

LINFOS weist für das betreffende MTB ein Vorkommen des Weißstorches (*Ciconia ciconia*) aus. Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte diese Art lediglich einmal überfliegend registriert werden. Im Gemeindegebiet von Millienhagen-Oebelitz gibt es insgesamt 4 Weißstorch-Horste (Keienburg 2024). Der dem Vorhabengebiet nächstgelegene Horst befindet sich am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Oebelitz, ca. 200 m nordwestlich des Geltungsbereichs. Da sich das Plangebiet innerhalb einer Entfernung von 2 km vom Storchenhorst Oebelitz befindet, werden die Weideflächen dem Grunde nach als essentielle Nahrungsfläche des Weißstorchs gewertet. Im Rahmen der Brutvogelkartierung sowie weiterer Begehungen des Geltungsbereichs konnte der Weißstorch jedoch nicht in diesem Bereich festgestellt werden. Nach mündlicher Mitteilung der Grundstücksbesitzer sucht der Weißstorch aber regelmäßig auf den Weideflächen nach Nahrung. Der betreffende Grünlandbereich wurde bisher im Wesentlichen als Pferdeweide genutzt und die Vegetation dadurch sehr kurzgehalten. Dadurch ist der Arten- und Individuenreichtum unter größeren Wirbellosen und Kleinsäugetern eher gering. Amphibien und Reptilien kommen aufgrund der Habitatbedingungen in diesem Bereich ohnehin nicht vor. Der Bereich ist hinsichtlich der dauerhaften Beweidung und der geringen Größe in Hinblick auf die Vegetationszusammensetzung eher als intensiv genutztes Grünland anzusehen, der Storch nutzt im Wesentlichen jedoch vor allem Extensivgrünland. Somit bietet dieses Grünland kaum Nahrung für den Weißstorch. Darüber hinaus weist der Bereich eine geringe Entfernung zu den Verkehrswegen (Straße „Zur Eichenallee“, Franzburger Straße) und Wohngrundstücken auf. Die Art ist zwar ein Kulturfolger und an anthropogene Störungen angepasst, allerdings hält sie bei der Nahrungssuche im Durchschnitt dennoch eine Fluchtdistanz von ca. 50 m ein. Da das Grünland in diesem Bereich relativ klein ist und in der Vergangenheit z.T. auch als Lager- und Stellfläche für Fahrzeuge diente, ist die Fläche wenig attraktiv für den Weißstorch. Darüber hinaus beruht der Schutzradius für Grünland um den Horst darauf, dass vor allem im Zeitraum von ca. 3 Wochen nach dem Schlupf der Jungen bevorzugt ein Bereich zur Nahrungssuche genutzt wird, der in Sichtweite zum Nest bzw. innerhalb der Hörweite des Warnklapperns des Partners auf dem Horst liegt. Dies kann bis zu 2 km betragen. Das Grünland im Geltungsbereich befindet sich in diesem 2 km-Radius, weist aber aufgrund der kurzen Vegetation und der anthropogenen Störungen eine mäßige Qualität als Nahrungshabitat für den Weißstorch auf. Darüber hinaus befindet sich ein großer Teil des Wohngebiets von Oebelitz zwischen dieser Fläche und dem Horst, was sie vor allem in der Zeit nach dem Schlupf die keine Sichtlinie zum Horst zulässt und die Reichweite des Warnklapperns in ihrer Nutzbarkeit reduziert. Somit sind andere (insbesondere feuchtere) Grünländer um den Horst wesentlich attraktiver und werden häufiger als Nahrungsfläche frequentiert. Dies umfasst insbesondere die Grünlandflächen nördlich des Storchenhorstes sowie am Soll in Oebelitz und Grünland

zwischen Oebelitz und Steinfeld. Wenn die Jungen größer werden, suchen beide Elterntiere nach Nahrung und die Nahrungsflächen können dann auch weiter entfernt außerhalb der Sicht- und Klapperweite liegen. Dennoch werden hier immer noch Flächen bevorzugt, die sich in geringer Entfernung zum Horst befinden. Größere, zusammenhängende Grünlandflächen innerhalb von 2 km Entfernung befinden sich außerdem westlich und südöstlich von Oebelitz, nordöstlich von Dolgen sowie südlich und nordwestlich von Steinfeld. Die genannten Alternativflächen stellen deutlich besser geeignete Nahrungsflächen dar, als der Geltungsbereich. Anhand einer Geländebegehung und GIS-Analyse wurde ermittelt, dass dem Weißstorch im 2 km-Umfeld des Storchendorstes Oebelitz theoretisch 71,56 ha potenzieller, essentieller Nahrungsflächen (Grünland, feuchte Brachflächen, Gewässerufer) zur Verfügung stehen. Vom Vorhaben werden insgesamt 3.633 m<sup>2</sup> (0,36 ha) überplant. Somit beträgt der Verlust von Grünland nur 0,5 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen. Hinzu kommen Flächen, die zwar als Ackerflächen gewidmet sind, jedoch z.T. seit mehreren Jahren brach liegen. Aktuell ist hierbei nicht bekannt, wie lange der Brachzeitraum bereits besteht und ob diese Flächen bereits als Dauergrünland zu werten sind. Nichtsdestotrotz werden auch solche Flächen als Nahrungshabitate durch den Weißstorch genutzt, so dass der Umfang potenziell verfügbarer Nahrungshabitate möglicherweise noch größer ist. Weißstörche suchen ihre Nahrung auch auf frisch bewirtschafteten Äckern. Im Umfeld von Oebelitz befinden sich Ackerflächen mit Söllen, welche ebenfalls temporär als Nahrungsflächen in Betracht kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsflächen für den Weißstorch kann somit ausgeschlossen werden und es tritt durch das Vorhaben kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ein.

Glas als moderner Baustoff und architektonisches Gestaltungselement erlangt bei Neubauten eine immer größere Bedeutung. Gleichzeitig zählt Vogelschlag an Glasfassaden zu den im Siedlungsraum bedeutendsten, aber auch vermeidbaren bzw. reduzierbaren, menschlich bedingten Todesursachen für Vögel. Der Anteil von Glas an den Fassaden wird durchschnittlich ca. 30 % betragen. Der Einbau großer, zusammenhängender, spiegelnder Glasflächen größer 3 m<sup>2</sup>, z.B. bei verglasten Eingangsbereichen, Wintergärten, Glasbrüstungen an Balkonen oder Dachbereichen, ist nicht ausgeschlossen. In Tabelle 1 wurde das Vogelschlagrisiko an Glasflächen gemäß des Bewertungsschemas der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2021) für das geplante Vorhaben ermittelt. Das Vorhaben fällt in die Kategorie 1 (Einfamilien-, Doppel-, Reihenhäuser). Solche Bauwerke sind normalerweise homogen gestaltet und verfügen i.d.R. über normale Glasscheiben (Zimmerfenster). Bei Bauwerken dieser Kategorie ist in aller Regel mit keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Vogelschlag an Glasflächen zu rechnen. Jedoch können auch an solchen Bauwerken größere, spiegelnde Glasflächen verbaut sein, die gerade in Kombination mit Innenbeleuchtung und der räumlichen Nähe zu Gehölzen und/oder Gewässern, das Tötungsrisiko signifikant erhöhen können.

**Tabelle 1:** Prognose und Bewertung des Vogelschlagrisikos mit Glasflächen im Plangebiet nach LAG VSW (2021)

Kriterium	Situation Planung	Vogelschlagrisiko	Punktbewertung
Anteil frei sichtbarer Glasfläche ohne Markierung	25 bis 50 %	mittel	2
Fassadengestaltung	Fassade / Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen >3-6 m <sup>2</sup>	hoch	3
Umgebung	Am Ortsrand Versiegelung zwischen 25 und 50 %	hoch	3
Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölzen/Gewässern	31 bis 50 m	mittel	2
<b>Gesamtbewertung</b>			<b>10</b>

Erläuterungen:

Vogelschlagrisiko: gering (1 Punkt); mittel (2 Punkte); hoch (3 Punkte); sehr hoch (4 Punkte).

Gesamtrisiko: geringes/kein erhöhtes Risiko ohne Handlungsbedarf (4 bis 6 Punkte); mittleres Risiko/artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen (7 bis 10 Punkte); hohes Risiko/artenschutzrechtliche Konflikte anzunehmen (11 bis 16 Punkte).

Ausgehend von der derzeitigen Planung (Stand Oktober 2024) ergibt sich insgesamt ein mittleres Risiko für Vogelschlag an Glasflächen. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Konflikte kann somit nicht ausgeschlossen werden. Das ggf. vorhandene Konfliktpotenzial ist im Sinne des vorsorglichen Handelns zu minimieren. Durch die **Maßnahme V3** können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind die **Maßnahmen V2 und V3** sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **CEF 1** vorzusehen:

### **Brutvogelschutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisiko mit Glasflächen, Ersatznester)**

**V2:** Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen darf die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Abschieben des Oberbodens) und Gebäude(teil)abrisse im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 3 nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen dem 01. Oktober und 31. Januar erfolgen.

**V3:** Um das Kollisionsrisiko von Vögeln mit größeren Glas-/Fensterflächen zu verringern, sind bei verbauten Glasflächen ab einer Breite von 1,5 m und/oder einer zusammenhängenden Glasfläche größer 3 m<sup>2</sup> Maßnahmen vorzusehen, die Spiegelungen an den Glasflächen und somit eine signifikante Erhöhung des Vogelschlagrisikos reduzieren. Geeignete Maßnahmen sind z.B. die Verwendung von markiertem Glas (mit vertikalen oder horizontalen Streifen), Milchglas, Drahtglas oder Glas mit sichtbaren Oberflächenmustern. Weitere geeignete Maßnahmen werden in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler *et al.*, 2022) dargestellt.

**CEF 1:** Als Ausgleich für den Entfall von 9 Rauchschwalbennestern sind vor der Baufeldfreimachung im Plangebiet an bzw. in nicht vom Vorhaben betroffenen Bestandsgebäuden Ersatznisthilfen in gleicher Anzahl anzubringen. Die genauen Standorte legt die ökologische Baubegleitung fest. Die Nisthilfen sind eine Brutperiode vor der Baufeldfreimachung aufzuhängen, damit sie vor dem Eingriff funktionsfähig sind. Der Erfolg der Maßnahme wird dokumentiert.

**Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln ist mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“ nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Es können aber Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Vorgesehen ist eine Zeitbeschränkung für die Baufeldfreimachung, das Vorsehen von Maßnahmen zur Reduzierung von Vogelkollisionen an Glasflächen und die Bereitstellung von Nistplätzen.**

## 2.7.7 Säugetiere

### Terrestrische Säugetiere

Folgende terrestrische und marine Säugerarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	2
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	0
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	k. A.
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	2	2

**Rote Liste (RL):** 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; \* - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsareal vom Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Wolf (*Canis lupus*).

LINFOS weist für den MTBQ 1842-2 kein Vorkommen des Fischotters aus, allerdings existieren Nachweise aus den benachbarten MTBQ 1843-1 und 1842-1. Südlich der L192 weist LINFOS

einen Totfund am Feldweg Oebelitz vom 27.12.1997 aus. Ein sporadisches Vorkommen im MTBQ ist daher anzunehmen. Im Vorhabengebiet befinden sich allerdings keine Oberflächengewässer, daher existieren für den Biber und Fischotter auch keine geeigneten Habitate (größere fischreiche Standgewässer oder Fließgewässer). Auch mit Wanderrouten des Fischotters durch das Plangebiet ist nicht zu rechnen.

Die nächstgelegenen Biberreviere befinden sich an Zulaufgräben der Blinden Trebel, westlich von Franzburg (ca. 3,2 km vom Plangebiet entfernt). Für den Biber geeignete Gewässer sind im Plangebiet und dem Umfeld nicht vorhanden. Daher kann ein Vorkommen und eine Betroffenheit des Bibers durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Daten des Wolfsmonitorings in Mecklenburg-Vorpommern weisen für den Raum Franzburg einen bisher unklaren Wolfsstatus aus (Stand: Juli 2023). Aufgrund der sehr großen Reviere ist ein Vorkommen des Wolfes im betreffenden MTB wahrscheinlich. Im Geltungsbereich sind allerdings keine geeigneten Habitate für den Wolf vorhanden. Nach mündlicher Mitteilung der jetzigen Grundstücksnutzer wurde in früherer Vergangenheit vereinzelt ein umherstreifender Wolf auf den Weideflächen gesichtet. Wölfe sind i.d.R. menschen scheu und meiden daher Siedlungsbereiche. Aufgrund des Ausschlusses von Nacharbeit und dem nicht notwendigen Anlegen tiefer Baugruben, ist eine Gefährdung und Beeinträchtigung des Wolfs nicht anzunehmen.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*). Eine Beeinträchtigung der Haselmaus durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Die B-Planfläche befindet sich außerhalb von Meeresgewässern, wodurch eine Beeinträchtigung des Schweinswals (*Phocoena phocoena*) ausgeschlossen ist.

### **Eine Beeinträchtigung der Säugetiere Biber, Fischotter, Haselmaus, Schweinswal und Wolf durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“ kann ausgeschlossen werden.**

#### *Fledermäuse*

Folgende Fledermausarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	k. A.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	4
Breitflügel fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	k. A.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	k. A.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	0
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	4
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4
Zweifarb fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4

**rote Liste (RL):** 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; \* - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Laut den aktuellen Rasterkarten zur Verbreitung von FFH-Anhang IV-Arten (BfN 2019) und des Landesfachausschusses für Fledermausschutz M.-V. (LFA Fledermausschutz M-V 2024) deckt sich das Vorhabengebiet mit dem Verbreitungsareal von Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunem Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel fledermaus (*Eptesicus serotinus*),

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Kleiner Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Die Fledermauserfassung 2024 ergab, dass im Vorhabengebiet Fledermäuse vorkommen. Die Auswertung der Batcorder-Aufzeichnungen erfolgt zurzeit.

Zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten zählen z.B. Zwerg-, Breitflügel- und Wasserfledermaus, Abendsegler, Großes Mausohr und Braunes Langohr. Die Mücken- und Zwergfledermäuse nutzen vorwiegend Spaltenquartiere an Gebäuden im Siedlungsbereich als Sommerquartier. Da im Geltungsbereich Gebäude vorhanden sind und im Zuge des Vorhabens auch Gebäude entfallen bzw. umgestaltet werden, war eine Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Fledermäusen nicht auszuschließen. Es erfolgte daher am 17.10.2024 eine Kontrolle des Stallgebäudes und der Werkstatt. Bei der Kontrolle konnten sowohl im südlichen Anbau des Stallgebäudes und in der Werkstatt Kotspuren gefunden werden. Die Kotspuren waren ausschließlich vereinzelt am Boden oder den Wänden (an den Hohlblocksteinen) zu finden. Hinweise auf Wochenstuben konnten nicht gefunden werden.

Am Anbau des Stallgebäudes ist eine Wand aus Hohlblocksteinen aufgemauert. Die Fugen sind nur noch schlecht vorhanden, weshalb viele der Hohlräume in den Hohlblocksteinen, sowohl von außen, als auch von innen zugänglich sind. Die Höhlen wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet. Schlecht einsehbare Hohlräume wurden mit einem Blasrohr ausgeblasen, um Reaktionen und Geräusche potenzieller Tiere auszulösen. Während der gesamten Kontrolle konnten keine anwesenden Tiere gefunden werden. Im äußersten Werkstatt-/Abstellraum am Stallgebäude konnte ebenfalls vereinzelt (zwischen viel Mäuse-, Ratten- und Schwalbenkot) Fledermauskot festgestellt werden. Die hintere Südwand ist hier teilweise von innen mit Ziegeln aufgemauert. Hier befinden sich tiefe, bis 3 cm breite Spalten. Auch an dieser Wand fanden sich an zwei Stellen Fledermauskot einer Art (vermutlich Zwergfledermaus).

Am südlichen Anbau des Werkstattgebäudes befindet sich zudem ein kleiner Spitzboden, zu dem es aber keinen Zugang gibt. Von außen ist aber ein Einfliegen für Fledermäuse über Spalten an der Giebelseite möglich. Auch hier ist potenziell ein Vorkommen möglich.

Auch im Dachboden des gegenüberliegenden Werkstatt- und Wohngebäudes wurde vereinzelt Fledermauskot von großen (bspw. Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus) und kleinen Arten (bspw. Mücken- oder Zwergfledermaus) gefunden. Die genauen Arten lassen sich nach der Auswertung der Hochboxen bestimmen, da davon ausgegangen wird, dass die jagenden Fledermäuse auch den Dachboden (mindestens als Tagesverstecke) sowie die Hohlblocksteine nutzen. Auch im Dachboden des Werkstatt- und Wohngebäudes konnten keine Hinweise auf Wochenstuben gefunden werden. An einer Stelle konnte eine Fraßstelle mit einigen Flügeldecken von Faltern gefunden werden.

Da keine Fledermäuse während der Begehung gefunden wurden, konnte auch keine tatsächliche Individuenzahl ermittelt werden. Es wurde aber aufgrund der Bausubstanz des ungedämmten Dachbodens und der Hohlblocksteine als Außenwand festgestellt, dass diese nicht frostsicher sind. Die Nutzung der Gebäude als Winterquartier kann daher ausgeschlossen werden.

Es wird daher festgelegt, dass der Abriss des Stallanbaus nur im Winter (zwischen November und März) zu erfolgen hat. Zusätzlich hat vor dem Abriss, der erst in ca. 3 Jahren geplant ist, eine nächtliche Ausflugkontrolle zu erfolgen (**Maßnahme V4**). Dadurch soll eine bessere Einschätzung der Individuenzahl ermöglicht werden.

Bislang wird daher zunächst festgelegt, dass auf der Süd- und Nordseite je zwei Fledermauskästen in mindestens 3 m Höhe anzubringen sind. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kästen für ein breites Artenspektrum geeignet sind. Fledermäuse bevorzugen aufgrund der Wärme die Südseite. Bei großer Hitze im Sommer sind aber auch kühlere Hangplätze als Ausweichmöglichkeit notwendig (**CEF2**).

Somit ist eine **Betroffenheit von Sommer- und Winterquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“** möglich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann mit der Maßnahme V4 vermieden werden.

Der Baumbestand im Geltungsbereich besitzt vorwiegend ein geringes bis mittleres Alter. Höhlen- und Spaltenreiche Altbäume sind kaum vorhanden. Die Bäume besitzen keine Höhlen oder Spalten, die potentielle Quartiere für gehölbewohnende Fledermäuse darstellen. Somit ist eine **Betroffenheit von Sommerquartieren für baumbewohnende Fledermausarten durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“ nicht zu erwarten.**

Das UG wird sowohl von gebäude- als auch baumbewohnenden Fledermausarten als Jagdgebiet genutzt. Randbereiche als Leitstrukturen sowie Bebauung als Habitate werden auch zukünftig als Jagdhabitat für tolerante Arten mit geringem Störungsempfinden zur Verfügung stehen. Der Bereich ist nächtlich nur gering vorbelastet, da das Gebiet nachts nicht beleuchtet und das gesamte UG nachts recht störungsarm ist. Die vielfältigen Strukturen in der Umgebung wie Gehölze, Gewässer (Soll), Bebauung, offener Luftraum stellen geeignete Leitstrukturen dar und bieten darüber hinaus vielfältige Jagdhabitate, die den Jagdstrategien verschiedener Arten zugutekommen. Durch die Überbauung fallen kleine Bereiche dauerhaft weg, so dass hier gewisse Strukturen des Jagdgebietes verloren gehen. Im Zuge des Vorhabens sind südlich der Bebauung Baumpflanzungen vorgesehen, die weitere Jagdstrukturen für Fledermäuse bereitstellen. Die Freiflächen zwischen der Bebauung und den Gehölzen können zukünftig als Jagdgebiet weiterhin genutzt werden. Einige Fledermausarten meiden zudem nachts beleuchtete Bereiche. Da im Zusammenhang mit den **Maßnahmen V5 und V6** nächtliche Störungen durch akustische und optische Störungen für nachtaktive Tiere ausgeschlossen werden, ist nur von einer geringfügigen Beeinträchtigung des Jagdhabitats auszugehen. **Eine Beeinträchtigung der Jagdfunktion ist somit nur in geringem Maße durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“ zu erwarten.**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der nächtlichen Aktivität von Fledermäusen wird Nachtarbeit untersagt (**Maßnahme V5**) und es ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept entsprechend umzusetzen (**Maßnahme V6**).

#### **Fledermausschutzmaßnahmen (Gebäudekontrolle, Verbot von Nachtarbeit, Beleuchtungskonzept, Ersatzquartiere)**

**V4:** Der Abriss des Stallanbaus hat nur im Winter (zwischen November und März) zu erfolgen. Zusätzlich hat vor dem Abriss eine nächtliche Ausflugkontrolle zu erfolgen. Dadurch soll eine bessere Einschätzung der Individuenzahl ermöglicht werden. Sollten Fledermäuse bei den Baumaßnahmen im Winterschlaf angetroffen werden, sind diese durch die ökologische Baubegleitung vorsichtig zu bergen und in geeignete Ersatzquartiere zu bringen.

**V5:** Bautätigkeiten sind nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Diese Maßnahme kommt auch anderen nachtaktiven Tieren zugute.

**V6:** Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, auch während der Bauphase, vorzusehen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist z.B. durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten.

Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.

**CEF 2:** Auf der Süd- und Nordseite des Stallgebäudes sind je zwei Fledermauskästen in mindestens 3 m Höhe anzubringen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kästen für ein breites Artenspektrum geeignet sind. Fledermäuse bevorzugen aufgrund der Wärme die Südseite. Bei großer Hitze im Sommer sind aber auch kühlere Hangplätze als Ausweichmöglichkeit notwendig. Die genauen Standorte legt die ökologische Baubegleitung fest. Die Fledermauskästen sind mindestens ein Jahr vor den Abrissarbeiten aufzuhängen, damit sie vor dem Eingriff funktionsfähig sind. Der Erfolg der Maßnahme wird dokumentiert.





Gebäude- und Gehölzbrüter
<p><b>V2 zu beachten.</b> Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen infolge der Kollision mit großflächigen Glasfassaden kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Mit <b>Maßnahme V3</b> wird das Kollisionsrisiko von Vögeln mit Glasflächen reduziert.</p> <p>* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>
<p>Prognose und Bewertung des <b>Störungsverbots</b> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><i>Erhebliche Störungen von Vögeln sind durch die Baufeldfreimachung für die langfristige Entwicklung des B-Plans Nr. 3 sowie während der baulichen Umsetzung aufgrund der überwiegend störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Eine negative Außenwirkung auf benachbarte potentielle Brutplätze oder Brutplätze in der Umgebung des Geltungsbereichs ist nicht abzusehen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung des <b>Schädigungsverbots</b> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><i>Für die unmittelbare Umsetzung des B-Plans Nr. 3 ist eine Beseitigung von Gebäuden und Offenbereichen sowie kleinflächigen Gehölzen vorgesehen. Durch Beachtung der <b>Maßnahme V2</b> und der vorgezogenen <b>Ausgleichsmaßnahme CEF1</b> kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch die Beseitigung saisonal genutzter Niststätten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann eine Wiederbesiedelung des Geltungsbereiches entsprechend der zukünftig vorhandenen Gegebenheiten erfolgen.</i></p> <p><b>CEF 1:</b> Als Ausgleich für den Entfall von 9 Rauchschwabennestern sind vor der Baufeldfreimachung im Plangebiet an bzw. in nicht vom Vorhaben betroffenen Bestandsgebäuden Ersatznisthilfen in gleicher Anzahl anzubringen. Die genauen Standorte legt die ökologische Baubegleitung fest. Die Nisthilfen sind eine Brutperiode vor der Baufeldfreimachung aufzuhängen, damit sie vor dem Eingriff funktionsfähig sind. Der Erfolg der Maßnahme wird dokumentiert.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

### 3.1.3 Säugetiere

Fledermäuse		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A.	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>  unbekannt
<b>Bestandsdarstellung</b>		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Baumbewohnende Fledermäuse nutzen verschiedene Strukturen in Bäumen vor allem als Sommerquartiere, als Winterquartiere werden nur von wenigen Arten Baumhöhlen großer Bäume genutzt, meist überwintern auch baumbewohnende Fledermäuse in Gebäuden und Höhlen. Als Baumquartiere dienen Höhlen, Astausfallungen, Stammrisse oder Borkenschollen. Gebäudebewohnende Fledermäuse nutzen z.B. Dachkonstruktionen, Wandisolierungen und Natursteinkeller als Ruhe- und Schlafplatz.</i> <i>Gebäudeteile der Reit- und Stallhalle sowie Dachböden des Gebäudes neben der Werkstatt werden als Sommerquartier von gebäudebewohnenden Fledermausarten genutzt. Der Geltungsbereich des B-Planes dient auch als Jagdquartier für Fledermäuse.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <i>Entsprechende Arten kommen im Gebiet vor, wie anhand einer Fledermauserfassung und Gebäudekontrollen festgestellt wurde.</i>		

<b>Fledermäuse</b>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</b>	
<p><b>V4:</b> Der Abriss des Stallbaus hat nur im Winter (zwischen November und März) zu erfolgen. Zusätzlich hat vor dem Abriss eine nächtliche Ausflugkontrolle zu erfolgen. Dadurch soll eine bessere Einschätzung der Individuenzahl ermöglicht werden. Sollten Fledermäuse bei den Baumaßnahmen im Winterschlaf angetroffen werden, sind diese durch die ökologische Baubegleitung vorsichtig zu bergen und in geeignete Ersatzquartiere zu bringen.</p> <p><b>V5:</b> Bautätigkeiten sind nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Diese Maßnahme kommt auch anderen nachtaktiven Tieren zugute.</p> <p><b>V6:</b> Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, auch während der Bauphase, vorzusehen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (&lt; 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist z.B. durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung ist zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.</p>	
Prognose und Bewertung des <b>Tötungs- und Verletzungsverbots</b> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*:	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p><i>Im Zuge der Baufeldfreimachung werden Gebäude abgerissen und umgebaut sowie kleinräumig Gehölze entfernt, womit eine temporäre Beeinträchtigung des Jagdhabitats verbunden ist. Da die vorhandenen Gehölze keine Habitatstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse bieten, ist eine Verletzung bzw. Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung nicht zu erwarten. Allerdings sind Verletzungen und Tötungen von gebäudebewohnenden Fledermausarten durch die Arbeiten an den Bestandsgebäuden möglich, die aber durch <b>Maßnahme V4</b> vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, da eine mögliche Neubesiedlung des B-Plangebietes auf der Grundlage der zukünftigen Lebensraumbedingungen erfolgen wird.</i></p> <p>* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
Prognose und Bewertung des <b>Störungsverbots</b> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
<p><i>Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind durch die Baufeldfreimachung und Umsetzung des B-Plans Nr. 3 nicht zu erwarten, da das Gebiet auch nach Bauabschluss wieder von störungstoleranten Arten besiedelt werden kann. Unter Berücksichtigung der <b>Maßnahmen V5 und V6</b> kann die Beeinträchtigung der Jagdaktivität vermieden werden.</i></p>	
Prognose und Bewertung des <b>Schädigungsverbots</b> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
<b>Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<p><i>Da im Geltungsbereich Fledermausquartiere vorhanden sind, kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.</i></p> <p><b>CEF 2:</b> Auf der Süd- und Nordseite des Stallgebäudes sind je zwei Fledermauskästen in mindestens 3 m Höhe anzubringen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kästen für ein breites Artenspektrum geeignet sind. Fledermäuse bevorzugen aufgrund der Wärme die Südseite. Bei großer Hitze im Sommer sind aber auch kühlere Hangplätze als Ausweichmöglichkeit notwendig. Die genauen Standorte legt die ökologische Baubegleitung fest. Die Fledermauskästen sind mindestens ein Jahr vor den Abrissarbeiten aufzuhängen, damit sie vor dem Eingriff funktionsfähig sind. Der Erfolg der Maßnahme wird dokumentiert.</p>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## **3.2 Maßnahmen des Artenschutzes**

### **3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Im Rahmen der Vorsorge, d. h. um spätere Konflikte mit geschützten Arten zu vermeiden, wurden die Maßnahmen V1, V2, V3, V4, V5, V6 sowie CEF1 und CEF2 formuliert:

#### **Amphibienschutzmaßnahme (Begleitung der Baufeldberäumung)**

**V 1:** Das Entfernen der Betonplatten im Nordwesten des Plangebietes ist durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) auf evtl. vorhandene Amphibien, die diese Strukturen potenziell als Tages- bzw. Winterquartier nutzen können, zu kontrollieren. Sollten Amphibien oder andere Tiere angetroffen werden sind diese abzufangen und außerhalb des Plangebietes in ungefährdete und geeignete Habitate frei zu lassen. Das Entfernen der Betonplatten hat vorsichtig von oben nach unten zu erfolgen und sollte vorwiegend innerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien (April bis Oktober) erfolgen, da dann die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass Amphibien in ihrer Winterruhe gestört werden.

#### **Brutvogelschutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisiko mit Glasflächen, Nisthilfen)**

**V 2:** Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen darf die Baufeldfreimachung (Gebäudeabriss bzw. Umbau, Rodung von Gehölzen, Abschieben des Oberbodens) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 3 nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen dem 01. Oktober und 31. Januar erfolgen.

**V 3:** Um das Kollisionsrisiko von Vögeln mit größeren Glas-/Fensterflächen zu verringern, sind bei verbauten Glasflächen ab einer Breite von 1,5 m und/oder einer zusammenhängenden Glasfläche größer 3 m<sup>2</sup> Maßnahmen vorzusehen, die Spiegelungen an den Glasflächen und somit eine signifikante Erhöhung des Vogelschlagrisikos reduzieren. Geeignete Maßnahmen sind z.B. die Verwendung von markiertem Glas (mit vertikalen oder horizontalen Streifen), Milchglas, Drahtglas oder Glas mit sichtbaren Oberflächenmustern. Weitere geeignete Maßnahmen werden in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler *et al.*, 2022) dargestellt.

**CEF 1:** Als Ausgleich für den Entfall von 9 Rauchschwalbennestern sind vor der Baufeldfreimachung im Plangebiet an bzw. in nicht vom Vorhaben betroffenen Bestandsgebäuden Ersatznisthilfen in gleicher Anzahl anzubringen. Die genauen Standorte legt die ökologische Baubegleitung fest. Die Nisthilfen sind eine Brutperiode vor der Baufeldfreimachung aufzuhängen, damit sie vor dem Eingriff funktionsfähig sind. Der Erfolg der Maßnahme wird dokumentiert.

#### **Fledermausschutzmaßnahmen (Gebäudekontrollen, Verbot von Nacharbeit, Beleuchtungskonzept, Ersatzquartiere)**

**V 4:** Der Abriss des Stallanbaus hat nur im Winter (zwischen November und März) zu erfolgen. Zusätzlich hat vor dem Abriss eine nächtliche Ausflugkontrolle zu erfolgen. Dadurch soll eine bessere Einschätzung der Individuenzahl ermöglicht werden. Sollten Fledermäuse bei den Baumaßnahmen im Winterschlaf angetroffen werden, sind diese durch die ökologische Baubegleitung vorsichtig zu bergen und in geeignete Ersatzquartiere zu bringen.

**V 5:** Bautätigkeiten sind nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Diese Maßnahme kommt auch anderen nachtaktiven Tieren zugute.

**V 6:** Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, auch während der Bauphase, vorzusehen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die

Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist z.B. durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung ist zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.

**CEF 2:** Auf der Süd- und Nordseite des Stallgebäudes sind je zwei Fledermauskästen in mindestens 3 m Höhe anzubringen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kästen für ein breites Artenspektrum geeignet sind. Fledermäuse bevorzugen aufgrund der Wärme die Südseite. Bei großer Hitze im Sommer sind aber auch kühlere Hangplätze als Ausweichmöglichkeit notwendig. Die genauen Standorte legt die ökologische Baubegleitung fest. Die Fledermauskästen sind mindestens ein Jahr vor den Abrissarbeiten aufzuhängen, damit sie vor dem Eingriff funktionsfähig sind. Der Erfolg der Maßnahme wird dokumentiert.

## 4 Fazit

Die Eigentümerin des Therapiebetriebs „Lebensquelle – Mensch und Tier im Einklang“ beabsichtigt die Umnutzung eines ehemaligen LPG-Geländes zu einem modernen Therapiezentrum. Für das Integrieren der Physiotherapie, der tiergeschützten Therapie, sowie der Homecare und dazu einer geplanten Tagespflege mit Verhinderungspflege, soll ein neuer Ort geschaffen werden. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“ Gemeinde Millienhagen-Oebelitz ist Baurecht für das neue Therapiezentrum Lebensquelle für eine ganzheitliche Therapie zu schaffen. Für die Integration der Werkstatt für landwirtschaftliche Maschinen, Physiotherapie, der tiergeschützten Therapie, sowie der Pflegeambulanz und dazugehörigen Tagespflege mit Verhinderungspflege soll die Planung aufeinander abgestimmt werden. Als Standort ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 an der Franzburger Str. 1 in 18461 Oebelitz vorgesehen. Aufgrund der potenziell und tatsächlich vorkommenden Arten im Geltungsbereich und den Biotopen in der näheren Umgebung ist eine genauere Betrachtung der Betroffenheiten von Flora und Fauna notwendig.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Mit der Änderung des Gebietes können zukünftig im Zuge der Baufeldfreimachung und der anschließenden Überbauung Lebensräume verschiedener Tierarten verlorengehen. Aus diesem Grund wurde für das Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde geprüft, ob mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Auf der Grundlage von Kartierungen (Brutvögeln, Reptilien, Fledermäusen) und einer Potentialanalyse wurde das Gebiet eingeschätzt und es wurden mögliche Konflikte für Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse ermittelt. Mit der zukünftigen Entwicklung des Geltungsbereichs können die Fortpflanzungsstätten und Lebensräume der Arten über einen mehrjährigen Zeitraum bzw. dauerhaft verloren gehen sowie gestört werden. Um Tötungen/Verletzungen von Amphibien bei der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist bei der Entfernung der Betonplatten eine Begleitung durch die ÖBB erforderlich (**Maßnahme V1**). Zur Vermeidung von Tötungen/Verletzungen von Brutvögeln wird eine Zeitbeschränkung der Baufeldfreimachung festgesetzt (**Maßnahme V2**). Zur Reduzierung des Vogelschlagrisikos an großen Glasscheiben werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (**Maßnahme V3**) vorgesehen. Als Ausgleich für den Entfall von Brutplätzen der Rauchschwalbe sind vor der Baufeldfreimachung im Umfeld des Plangebietes neun Nisthilfen aufzuhängen (**CEF1**). Durch eine Bauzeitenregelung und eine Ausflugkontrolle werden Verletzungen/Tötungen von Fledermäusen durch die Gebäudeabrissarbeiten vermieden (**Maßnahme V4**). Um die nächtliche Beeinträchtigung von Fledermäusen und Insekten zu minimieren/zu verhindern wurde Nacharbeit untersagt (**Maßnahme V5**) und ein angepasstes insekten- und

fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept vorgesehen (**Maßnahme V6**). Als Ausgleich für den Entfall von tagesquartieren gebäudebewohnender Fledermausarten sind im Plangebiet vor den Gebäudeabbrissen vier Fledermauskästen aufzuhängen (**CEF2**).

Für die Erlangung von Planungssicherheit ist die Erteilung einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Lebensraumverlustes von Brutvögeln und Fledermäusen erforderlich. Diese muss vor Beschluss des B-Plans Nr. 3 durch die Untere Naturschutzbehörde zumindest in Aussicht gestellt werden.

**Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass der Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Therapiezentrum im LPG-Hof Oebelitz“ keine dauerhaft zwingenden Vollzugshindernisse entgegenstehen.**

## Quellen

### Rechtsnormen

- BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist.
- EGARTSCHV – EG-VERORDNUNG 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Fassung vom 8.4.2008.
- FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.
- NATSCHAG M-V – NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ vom 23. Februar 2010. GVOBl. M-V 2010, S. 66. Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- InsektV SchuaV ÄndG – Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021., BGBl 2021 Teil I Nr. 59, S. 3908-3913
- VSch-RL – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25 in der konsolidierten Fassung vom 01. Juli 2013
- VSGLVO M-V – LANDESVERORDNUNG über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung) vom 12. Juli 2011. GVOBl. M-V 2011, S. 462. Letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

### Quellen zur Methodik

- BSTMI – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, Oberste Baubehörde (Hrsg.), 2011. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).  
<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.  
[http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl\\_artenschutz.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm)
- WULFERT K, BALLA S, MÜLLER-PFANNENSTIEL K, 2009. 3750 – Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit im Rahmen von Umweltprüfungen. In: STORM PC, BUNGE T (Hrsg.). Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin: Erich Schmidt. ISBN 978-3-503-02709-5.

### Fachliche Quellen

- BAUER HG, BEZZEL E, FIEDLER W (Hrsg.), 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage. Wiesbaden: Aula. ISBN 978-3891046968.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2020. Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt Bd. 170(2): Säugetiere, 73 S., ISBN 978-3-7843-3772-2; NaBiV Bd. 170(3): Reptilien, 64 S., ISBN: 978-3-7843-3773-9; NaBiV Bd. 170(4): Amphibien, 86 S., ISBN: 978-3-7843-3774-6; NaBiV Bd. 70(7) (2018): Pflanzen, 784 S. ISBN: 978-3-7843-5612-9; NaBiV Bd. 70(8) (2016) Großpilze, 440 S., ISBN: 978-3-7843-5474-5
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), Stand August 2019. Nationaler FFH-Bericht. ARTEN – FFH-Berichtsdaten 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN E.V. (DDA), 2021. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021). Münster. <https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste#>
- DIETZ C, HELVERSEN OV, NILL D, 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos. ISBN 978-3-440-09693-2.
- EICHSTÄDT W, SCHELLER W, SELLIN D, STARKE W, STEGEMANN KD, 2006. Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.
- FLADE M, 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung [Dissertation]. Eching: IHW. ISBN 3-930167-00-X.
- GARNIEL A & MIERWALD U, 2010 – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. (Hrsg.) 2009: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, Supplement 15: 85-134.
- Keienburg T. (2024): Weißstorch-Erfassung.de. Informationen zu Verbreitung, Horststandorten und Brutverlauf – ein Service der ehrenamtlichen Weißstorch-Betreuer. URL: <https://www.weissstorcherfassung.de/karte.php> (Zugriff: 07.08.2024)
- LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M.-V. (2023). VERBREITUNG DER FLEDERMAUSARTEN IN M-V. ROSTOCK. URL: [HTTPS://WWW.LFA-FLEDERMAUSSCHUTZ-MV.DE/](https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/) (ZUGRIFF: 06.08.2024)
- LAG VSW – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (Hrsg.). 2021. Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01 vom 19.02.2021
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008. Steckbriefe planungsrelevanter Arten. <http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/artenliste/artengruppen/einleitung.html?jid=1o2o0>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2004. Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage. Materialien zur Umwelt 3: 1-613.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2006. LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2013. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Stand August 2013. [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_tabelle\\_voegel.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf)

- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2015. Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand Juli 2015.  
[http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bg\\_arten\\_mv.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bg_arten_mv.pdf)
- RÖSSLER, M.; DOPPLER, R.; FURRER, H.; HAUPT, H.; SCHNEIDER, A.; STEIOF, K. & WEGWORTH, C. (2022): VOGELFREUNDLICHES BAUEN MIT GLAS UND LICHT. 3. ÜBERARBEITETE AUFLAGE. SCHWEIZERISCHE VOGELSCHUTZWARTE SEMPACH
- SHELLER W, STRACHE RR, EICHSTÄDT W, SCHMIDT E, 2002. Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern – die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin: Obotritendruck. ISBN 3-933781-26-4.
- SÜDBECK P, ANDREZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELD C (Hrsg.), 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. ISBN 3-00-015261-X.
- STEGNER J, STRZELCZYK P, MARTSCHEI T, 2009. Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) – eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Aufl. Schönwölkau: Vidusmedia. ISBN 978-3-00-019809-0.
- Stier N. (2023): Wolfsmonitoring M-V. – URL: <https://wolf-mv.de/> (Zugriff: 06.08.2024)
- UMWELTMINISTERIUM M-V (Hrsg.). Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. ISSN 136-3402. Höhere Pflanzen (2005), Schnecken und Muscheln des Binnenlandes (2002), Spinnen (2012), Libellen (1992), Großschmetterlinge (1997), Bockkäfer (1993), Blatthorn- und Hirschkäfer (2013), Amphibien und Reptilien (1991), Brutvögel (2014), Säugetiere (1991).